

Gute Nachricht für Tierfreunde

Badische Neueste Nachrichten

Schreibt in seiner Ausgabe von 21.03.2013:

BGH kippt generelles Verbot von Hunden und Katzen in Mietverträgen

Karlsruhe. Vermieter dürfen die Haltung von Hunden und Katzen in Mietwohnungen nicht generell verbieten. Derartige Klauseln in Mietverträgen seien eine unangemessene Benachteiligung der Mieter, entschied der Bundesgerichtshof in einem gestern verkündeten Urteil. Erforderlich sei vielmehr eine Abwägung der Interessen im Einzelfall.

Die Richter gaben einer Klage eines Mieters aus Gelsenkirchen statt. Er wollte in seiner Wohnung einen kleinen Mischlingshund halten, obwohl er nach dem Mietvertrag verpflichtet war, „keine Hunde und Katzen zu halten“.

Diese Klausel sei unwirksam, entschied der BGH.

„Sie benachteiligt den Mieter unangemessen, weil sie ihm eine Hunde- und Katzenhaltung ausnahmslos und ohne Rücksicht auf besondere Fallgestaltung und Interessenlagen verbietet“.

Die Unwirksamkeit des Verbots führe jedoch nicht dazu, „dass der Mieter Hunde oder Katzen ohne jegliche Rücksicht auf andere halten kann“, stellte der achte Zivilsenat des BGH klar. Vielmehr müsse eine „umfassende Abwägung der im Einzelfall konkret betroffenen Belange und Interessen der Mietvertragsparteien, der anderen Hausbewohner und der Nachbarn erfolgen.“

Zustimmung fand das Urteil beim Deutschen Mieterbund: „Das ist ein gutes und gerechtes Urteil, das vielen Mietern die Chance gibt, einen Hund oder eine Katze in der Wohnung zu halten“, kommentierte der Mieterbund-Direktor. „Es ist kein Grund ersichtlich, warum Mieter nicht einen kleinen Hund oder eine Katze halten dürfen, wenn diese niemanden stören und sich kein Nachbar beschwert.“